



Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$ S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$ S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzelle oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$ S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$ S. 26 M., $\frac{1}{8}$ S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Redaktioneller Teil.

Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

110. Auszug aus der Registrande des Vorstandes des Börsenvereins.

26. Mai 1913, Nr. 2353. Der Vorstand hat sich dem vom Deutschen Zentralverband für Handel und Gewerbe in Leipzig angeregten gemeinsamen Vorgehen zur Herbeiführung gesetzlicher Bestimmungen gegen das Zugabeunwesen angeschlossen und sich damit einverstanden erklärt, daß der Name des Börsenvereins unter die an die gesetzlichen Körperschaften zu richtenden Eingaben gestellt wird.
29. Mai 1913, Nr. 2233. Am 27., 28. und 29. Mai fanden in Dortmund die Generalversammlungen der Zentralstelle für Volkswohlfahrt und der Zentralstelle zur Bekämpfung der Schundliteratur statt. Der Börsenverein ist Mitglied beider Zentralstellen und der Erste Vorsteher gehört dem Vorstande der zur Bekämpfung der Schundliteratur an. Der Erste Vorsteher hat an der Dortmunder Tagung teilgenommen.
29. Mai 1913, Nr. 2393. Auf eine Anfrage der Handelskammer Leipzig betreffend die Beteiligung Deutschlands an der Weltausstellung San Francisco wurde erwidert, daß in den Kreisen des deutschen Buchhandels für die Beschickung dieser Welt-Ausstellung kaum Neigung vorhanden sein werde.
30. Mai 1913, Nr. 2415, Nr. 2431. Der Vorstand ist von der erfolgten Gründung eines Ortsverbandes der Buchhändler der Stadt Posen, sowie der Vereinigung der Krefelder Buchhändler verständigt worden und hat den neugegründeten Lokalvereinigungen zu ihren Bestrebungen seine besten Wünsche ausgesprochen.

Dem Vereinsausschuß des Börsenvereins sind die Fragen des Leipziger Zwischenhandels und der Adreßbuch-Umgestaltung, sowie die von den Herren Dr. B. Lehmann und R. von Bötticher in Danzig u. Gen. bei der letzten Hauptversammlung des Börsenvereins eingebrachten Anträge auf Abänderung der Verkehrsordnung, Verkaufsordnung und der Satzungen zur Behandlung und gutachtlichen Äußerung überwiesen worden.

Kartell lyrischer Autoren.

Eine gerichtliche Entscheidung.

§ 19, Ziffer 4 des Gesetzes über Urheberrecht gestattet bekanntlich die Aufnahme einzelner Gedichte usw. in Anthologien, nur bedarf es, solange der Urheber lebt, seiner persönlichen Einwilligung. Diese Einwilligung wird von den Mitgliedern des Kartells deutscher Lyriker nur dann erteilt, wenn der Verleger der Sammlung sich den Bedingungen des Kartells fügt, namentlich die regelmäßig geforderte Vergütung zahlt.

Seit einiger Zeit versucht das Kartell, solche Vergütung auch für die Erben verstorbener Mitglieder auszubedingen. Ein Verleger, der diese Forderung für ungesetzlich hielt, verweigerte die Zahlung an Erben. Das Kartell klagte, aber sowohl Amts- wie Landgericht zu Leipzig, dieses als letzte Instanz, haben die Klage abgewiesen. Aus den gewechselten Schriftsätzen und aus der Begründung des landgerichtlichen Urteils ist folgendes von allgemeinem Belang.

Die Kläger führten aus:

„Der Wortlaut des § 19, Nr. 4, daß bei Lebzeiten des Dichters seine persönliche Einwilligung einzuholen ist, schließt keinesfalls aus, daß auch nach seinem Tode innerhalb der Schutzfrist die Einwilligung der Erben nachgesucht werden muß. Das Gesetz besagt lediglich, daß der lebende Dichter bei Anthologien zu einem eigentümlichen literarischen Zweck auf alle Fälle persönlich um Erlaubnis zu fragen ist, nicht etwa sein Verleger oder irgendein anderer Inhaber seines Urheberrechts. Über die toten Dichter eine Bestimmung zu treffen, hatte dieses Gesetz gar keinen Anlaß, weil die Frage bereits durch die Bestimmung über die Schutzfrist geregelt war. Während der Schutzfrist sind eben die Erben um Erlaubnis zu fragen, erst nach Ablauf der Schutzfrist bedarf es keiner Anfrage mehr.“

Die Kläger ferner:

„§ 19 Urh.R.Ges. führt eine Reihe von Fällen der sogenannten gesetzlichen Lizenz auf. Die gesetzliche Lizenz ist in § 19, Ziffer 4 für Schulbücher bedingungslos gegeben, für Sammlungen zu einem eigentümlichen literarischen Zwecke aber eingeschränkt; insoweit genießt der Verfasser den Urheberschutz in der gesetzlichen Frist. Das Recht der Einwilligung nach § 19, Ziffer 4 ist ein höchst persönliches Recht in dem Sinne, wie § 14 Urh.R.Ges. eine Reihe von Befugnissen für den Regelfall von der Veräußerung ausschließt.“

Wenn man aus der Fassung des § 19, Ziffer 4 folgert, daß die Erben vor der Aufnahme eines Gedichts in eine Sammlung zu einem eigentümlichen literarischen Zwecke nicht gefragt zu werden brauchen, so ist die weitere Folgerung, daß die Aufnahme kostenlos erfolgen dürfe, doch nicht berechtigt. Während der Dauer der Schutzfrist ist dem Träger des Urheberrechts eine angemessene Vergütung zu gewähren. § 19, Ziffer 4 besagt, daß für diese Vergütung regelmäßig der Urheber empfangsberechtigt ist, selbst wenn er sein Urheberrecht im übrigen veräußert haben sollte. Entsprechend bleibt ja nach § 22b Urh.R.Ges. dem Urheber die Befugnis, die Erlaubnis zur mechanischen Wiedergabe zu erteilen.

Im Falle des § 19, Ziffer 4 steht der Erbe dem Urheber gleich, der innerhalb Monatsfrist nicht widersprochen hat. Sowohl dieser Urheber, wie der Erbe hat Anspruch auf angemessene Vergütung. — Die Vergütung kann beim Mangel einer vertragmäßigen Festsetzung aus dem Gesichtspunkte der ungerechtfertigten Bereicherung verlangt werden.“

Der Beklagte erwiderte:

„Der Einwand der Klägerinnen, daß nach dem Tode des Autors anstelle seiner persönlichen Zustimmung die seiner Rechtsnachfolger notwendig sei, ist unhaltbar.“